

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:

4291

Lasberg

Postleitzahl

Markt 26

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:

Lasberg I

Lasberg II

Lasberg III

Lasberg IV

Adresse:

Markt 26 (Gemeindeamt)

Oswalderstraße 19 (Seniorenheim)

Reickersdorf 8 (GH Größlinger)

Elz 1, (GH Elz)

Verbotszone usw.:

50 Meter im Umkreis des Wahllokales

50 Meter im Umkreis des Wahllokales

50 Meter im Umkreis des Wahllokales

Wahlzeit von 9:00-14:00 Uhr

50 Meter im Umkreis des Wahllokales

Wahlzeit von 10:00-14:00 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von..... 8:00 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,

b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie

c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am.....

23. April 2024

Se

abgenommen am

10. Juni 2024



[Handwritten signature]

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.